


Normgeber:	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Quelle:	
Aktenzeichen:	21-71063-20	Gliederungs-Nr:	22210
Erlassdatum:	23.07.2014	Norm:	§ 33 NHG
Fassung vom:	14.06.2017	Fundstelle:	Nds. MBl. 2014, 501
Gültig ab:	01.08.2017		
Gültig bis:	31.12.2019		

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 23. 7. 2014 - 21-71063-20 -

- VORIS 22210 -

- Im Einvernehmen mit dem MF -

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 27, S. 501

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.06.2017 (Nds. MBl. 2017 Nr. 23, S. 737)

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 432), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 22. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 628)
- VORIS 22210 -

Für die Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften gelten ergänzend zu § 33 NHG die nachfolgenden Regelungen:

Mit den Hilfskräften sind Arbeitsverträge nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Nummer 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder

bb) mit "Master-Abschluss" in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 15,32 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 15,68 EUR,

b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit "Bachelorabschluss"

erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 11,29 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 11,55 EUR,

c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2017/2018 eine Vergütung von 9,70 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2018 eine Vergütung von 9,93 EUR.

Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Wintersemester 2017/2018 sowie ab dem Sommersemester 2018 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, deren Verträge vor Beginn des Wintersemesters 2017/2018 abgeschlossen worden sind.

Den Hilfskräften wird eine außertarifliche Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 20 TV-L gewährt. Dabei entsprechen die unter Absatz 3 Buchst. a fallenden wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 12 bis 13 und die unter Absatz 3 Buchst. b und c fallenden wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. 9 bis 11. Als Basis für die Bemessungsgrundlagen gilt das am 1. Dezember bestehende Arbeitsverhältnis. In sinngemäßer Anwendung von § 20 TV-L sind Zeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zum Bemessungszeitraum hinzuzurechnen.

Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

Dieser RdErl. tritt am 24. 7. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 23. 7. 2014 außer Kraft.

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Muster-Arbeitsvertrag

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 01.08.2015, gültig ab 01.08.2015 bis 31.07.2017

Vorschrift vom 23.07.2014, gültig ab 24.07.2014 bis 31.07.2015

© juris GmbH